



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 11. Dezember 2018 über die Festsetzung der Höhe des Einheitssatzes zur Berechnung der **Aufschließungsabgabe und Ergänzungsabgabe**.

Aufgrund der §§ 38 und 39 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, wird die Höhe des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe und Ergänzungsabgabe mit

€ 670,00

einheitlich für das gesamte Stadtgebiet der Stadtgemeinde Baden festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 12.12.2017 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister:

Stefan Szirucsek
(Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek)

Angehängen: 12. Dez. 2018
Abgenommen: 02. Jan. 2019